S 27 AS 1413/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnungsgrund, einstweilige Anordnung, Rechtsschutzbedürfnis, Umsetzung durch Leistungsträger
Leitsätze	Setzt ein Leistungsträger eine einstweilige Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile des Antragsbegehrenden durch Leistungserbringung um, mangelt es seiner Beschwerde nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis und ist für die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrunds auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung abzustellen.
Normenkette	§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 1413/23 ER
Datum	24.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 13/24 B ER
Datum	26.03.2024

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 24. November 2023 fÃ¼r Dezember 2023 bis Januar 2024 aufgehoben und der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz insoweit abgelehnt. FÃ¼r November 2023 wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.
2. Der Antragsgegner hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu einem Sechstel zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

G r Ã¼ n d e :

Â

I.

Im Streit sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen) zuletzt noch von November 2023 bis Januar 2024.

Â

Die 1984 in Yâ¦. geborene Antragstellerin ist StaatsangehÃ¶rige der Tschechischen Republik *(vgl. z.B. am 20.06.2017 ausgestellte tschechische ID-Card)*. Sie ist Mutter von 2006 sowie 2020 *(vgl. z.B. Pass v.2021)* 2021 *(vgl. z.B. Geburtsurkunde v. 2021)* in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kindern tschechischer StaatsangehÃ¶rigkeit. Vater ihrer jÃ¼ngsten Kinder ist ein 1982 geborener pakistanischer StaatsangehÃ¶riger *(nachfolgend: Partner)*. Er verfÃ¼gt Ã¼ber eine bis MÃ¤rz 2026 gÃ¼ltige Aufenthaltskarte fÃ¼r FamilienangehÃ¶rige von UnionsbÃ¼rgern, war in Deutschland als Maschinenbediener *(vgl. z.B. Xâ¦. GmbH & Co. KG, Compliance-VerpflichtungserklÃ¤rung v. 22.07.2021, MitarbeitergesprÃ¤ch v. 19.05.2022 und VerlÃ¤ngerung des befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses v. 14.07.2022)* sowie Servicekraft / KÃ¼chenhilfe *(vgl. z.B. Arbeitsvertrag v. 10.03.2023)* beschÃ¤ftigt und bezieht seit August 2023 Arbeitslosengeld *(vgl. z.B. Bundesagentur fÃ¼r Arbeit , Bescheide 02.10.2023 und 10.11.2023 fÃ¼r die Zeit vom 18.08.2023 bis 16.06.2024)*.

Â

FÃ¼r folgende BeschÃ¤ftigungen der Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland sind in diesem Verfahren Unterlagen aktenkundig:

â Betreuerin vom 13.04.2016 bis 26.05.2016 *(vgl. Betreuungsreferenz v. 24.05.2016)*,

â PflegeeinsÃ¤tze vom 12.07.2019 bis 04.08.2019 und 30.08.2019 bis 04.10.2019 *(vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Widerspruchsbescheid v. 11.11.2021*

Ã¼ber die ZurÃ¼ckweisung des Begehrens der Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vom 12.07.2019 bis 16.04.2020 aufgrund einer vom 11.07.2019 bis 30.06.2020 geltenden Rahmenvereinbarung; Klageverfahren beim Sozialgericht Dresden anhÃ¤ngig unter dem Az.: S 4 BA 11/22),

â□□ Reinigungskraft ab 17.02.2020 *(vgl. â□¦.-Personaldienstleistung GmbH, S. 1 eines Zeitarbeitsarbeitsvertrags, Zusatzvereinbarung v. 17.02.2020)* bis April 2020 *(eigene Angaben)*,

â□□ Pflegehelferin vom 01.06.2020 bis 31.05.2021 *(vgl. Seniorenresidenz Wâ□¦. gGmbH, befristeter Arbeitsvertrag v. 27.05.2020, Arbeitsbescheinigung v. 24.06.2022)*,

â□□ Pflegedienstmitarbeiterin von Oktober 2022 *(eigenen Angaben)* bis 18.11.2022 *(vgl. Vâ□¦.-Unfall-Hilfe e.V., S. 1 und 7 eines Dienstvertrags v. 08./20.09.2022, KÃ¼ndigung innerhalb der Probezeit v. 04.11.2022)*.

Â

Vom 19.11.2022 bis 18.07.2023 bezog sie Arbeitslosengeld *(vgl. z.B. BA, Bescheide v. 05.01.2023 und 24.02.2023)*. Danach absolvierte sie eine Weiterbildung als Betreuungskraft / Alltagsbegleiterin *(vgl. z.B. BA, Bildungsgutschein fÃ¼r die Zeit v. 11.09.2023 bis 10.10.2023, Eingliederungsvereinbarung v. 11.09.2023, Bescheide v. 05.10.2023 und 09.11.2023 Ã¼ber die Bewilligung von Lehrgangs-, Kinderbetreuungs- und Fahrkosten fÃ¼r die Teilnahme vom 12.09.2023 bis 23.11.2023; Praktikumsvereinbarung v. 17.10.2023 fÃ¼r die Zeit vom 08.11.2023 bis 21.11.2023)*. Seit dem 01.02.2024 ist die Antragstellerin als zusÃ¤tzliche Betreuungskraft beschÃ¤ftigt *(Uâ□¦. KV Tâ□¦. e.V., Arbeitsvertrag v. 29.01.2024)*.

Â

Die Antragstellerin bezog fÃ¼r ihre drei Kinder von MÃ¤rz bis August 2023 Kinderzuschlag *(BA, Bescheid v. 04.04.2023)* und bezieht fÃ¼r sie Kindergeld *(vgl. z.B. BA, Bescheinigungen v. 27.09.2022 und 16.03.2023)*.

Â

Nach Angaben der Antragstellerin lebe ihr Ã¤ltestes Kind â□□derzeit â□¦ vorÃ¼bergehendâ□□ beim Vater der Antragstellerin in Yâ□¦. und besuche dort ein Gymnasium *(vgl. z.B. E-Mail v. 01.11.2023)*. FÃ¼r diese Tochter der Antragstellerin ist weiterhin eine Schulbescheinigung eines Gymnasiums in Yâ□¦. vom 13.10.2022 fÃ¼r 2022/23 aktenkundig.

Â

Die Antragstellerin war in Deutschland unter der Anschrift Sâ□¦. gemeldet *(vgl. z.B. Stadt Sâ□¦., Erweiterte Meldebescheinigung v. 24.03.2020: â□□Einzug*

19.12.2019â□□ und alleiniger Benennung des 2020 geborenen Sohnes der Antragstellerin unter â□□minderjÃ¤hrige Kinderâ□□; zur Nutzung dieser Anschrift vgl. z.B. Landratsamt Râ□¦., AuslÃ¤nderamt, Aufforderungsschreiben v. 26.02.2020; TS-Personaldienstleistung GmbH, S. 1 eines Zeitarbeitsarbeitsvertrags; DRV Bund, Widerspruchsbescheid v. 11.11.2021; Seniorenresidenz Wâ□¦. gGmbH, befristeter Arbeitsvertrag v. 27.05.2020 und Arbeitsbescheinigung v. 24.06.2022).

Â

Seit April 2022 sind die Antragstellerin, ihr Partner und Herr Qâ□¦. Mieter einer ca. 96 mÂ² groÃ□en 4-Raum-Wohnung unter der Anschrift Pâ□¦., fÃ¼r die insgesamt 759,-â□¬ monatlich zu zahlen ist *(Mietvertrag v. 08.01.2022; vgl. weiterhin den undatierten sowie von der Antragstellerin und ihrem Partner unterzeichneten â□□Mietkauf-Vertragâ□□ fÃ¼r KÃ¼chengerÃ¤te in HÃ¶he von insgesamt 847,- â□¬)*. Vorgenannter Mietvertrag enthÃ¤lt fÃ¼r die Antragstellerin eine (vorherige) Anschrift in Yâ□¦., fÃ¼r ihren Partner Sâ□¦. und â□□ soweit entzifferbar â□□ einen handschriftlichen Vermerk unter der Unterschrift von Qâ□¦. â□□nicht mehrâ□□.

Â

Am 05.07.2023 beantragte die Antragstellerin fÃ¼r sich, ihren Partner und ihre drei Kinder beim Antragsgegner Leistungen *(unter dem 27.06.2023 unterzeichnetes Antragsformular)*. Sie wohne seit April 2019 durchgÃ¤ngig in Deutschland *(vgl. unter dem 19.07.2023 unterzeichnetes Zusatzblatt 5)*. Der Antragsgegner lehnte den Antrag ab, da sie von Leistungen ausgenommen sei *(Bescheid v. 01.08.2023)*. Dagegen erhob die Antragstellerin Widerspruch *(Schreiben ihrer BevollmÃ¤chtigten v. 28.08.2023, Az.-Zusatz des Antragsgegners: W â□¦.)*. DarÃ¼ber ist noch nicht entschieden, da noch weitere Unterlagen vorzulegen seien *(vgl. Schreiben des Antragsgegners v. 09.01.2024)*.

Â

Am 02.11.2023 beantragte die Antragstellerin erneut beim Antragsgegner fÃ¼r sich, ihren Partner und ihre beiden jÃ¼ngsten Kinder Leistungen *(unter dem 01.11.2023 unterzeichnetes Antragsformular)*, nachdem ihr der Antragsgegner nach Vorsprache am 19.09.2023 zuletzt mitteilte, eine nochmalige Antragstellung sei doch notwendig *(vgl. Schreiben des Antragsgegners v. 20.09.2023 und 18.10.2023)*. DarÃ¼ber ist nach Aktenlage noch nicht entschieden.

Â

Weiterhin hat die Antragstellerin am 02.11.2023 beim SG einstweiligen Rechtsschutz beantragt *(Schreiben ihrer BevollmÃ¤chtigten v. 01.11.2023)*. Das SG hat den Antragsgegner verpflichtet, â□□der Antragstellerin vorlÃ¤ufig ab dem 1. November 2023 monatliche Leistungen â□¦ in gesetzlicher HÃ¶he â□¦ lÃ¤ngstens bis 30. April 2024 zu gewÃ¤hrenâ□□ *(Beschluss v. 24.11.2023)*. Die sozialversicherungspflichtigen TÃ¤tigkeiten der Antragstellerin seit 2020 seien geeignet, ihre Arbeitsnehmereigenschaft zu begrÃ¼nden. Die Unterbrechungen

seien der Geburt ihrer Kinder geschuldet. Damit sei sie unfreiwillig arbeitslos geworden.

Â

Gegen den â□□ ihm am 12.12.2023 zugestellten â□□ Beschluss hat der Antragsgegner am 10.01.2024 beim erkennenden Gericht Beschwerde eingelegt *(Schreiben v. selben Tag)*. Das SG habe den Sachverhalt Ã¤uÃ□erst verkÃ¼rzt, unvollstÃ¤ndig und teilweise falsch dargestellt. Der erstinstanzliche Tenor sei unbestimmt und nicht vollstreckungsfÃ¤hig. Bis zur abschlieÃ□enden KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage seien Zahlungen an die Antragstellerin von 224,60 â□¬ monatlich fÃ¼r November und Dezember 2023 sowie 287,42 â□¬ ab Januar 2024 erfolgt, um deren Situation nicht weiter zu verschÃ¤rfen. Die Arbeitnehmereigenschaft der Antragstellerin bzw. deren Fortwirkung sei vom SG zu Unrecht angenommen worden. MaÃ□geblich sei erst deren berufliche TÃ¤tigkeit ab April 2022. Zuvor sei bislang kein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt glaubhaft gemacht worden. Ein Arbeitnehmerstatus aufgrund einer TÃ¤tigkeit im Oktober und November 2022 wirke jedenfalls nicht bis zum vorliegenden Beurteilungszeitraum fort. Mutterschutz- und Elternzeiten zur Erhaltung des Arbeitnehmerstatus nach der Geburt des letzten Kindes im Mai 2021 seien nicht gegeben. Nach Vorlage des Arbeitsvertrags der Antragstellerin ab Februar 2024 *(Schreiben deren BevollmÃ¤chtigten v. 26.02.2024)* hat der Antragsgegner seine Beschwerde auf den Zeitraum bis zum 31.01.2024 beschrÃ¤nkt *(Schreiben v. 07.03.2024)*.

Â

Der Antragsgegner beantragt nach seinem Vorbringen,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 24.11.2023 fÃ¼r die Zeit bis zum 31.01.2024 aufzuheben und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 02.11.2023 insoweit abzulehnen.

Â

Die Antragstellerin beantragt nach ihrem Vorbringen,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt unter Verweis auf ihr Vorbringen in der Vorinstanz die Entscheidung des SG. Seit April 2019 habe sie durchgehend ihren Wohnsitz in Deutschland und zwischenzeitlich nicht in Yâ□¦. gelebt. Vor Geburt ihrer beiden jÃ¼ngsten Kinder sei sie seit 2013 in Deutschland als Pflegekraft in Privathaushalten in der 24-Stunden-Pflege beschÃ¤ftigt gewesen. Eine Anmeldung im deutschen Sozialversicherungssystem sei auch nach Verlegung ihres Wohnsitzes im April 2019 nicht erfolgt. Ihre im Mietvertrag fÃ¼r die Wohnung in Pâ□¦. genannte tschechische Adresse sei nicht mehr aktuell. Sie beruhe auf einer Eintragung im tschechischen

Personalausweis, da dessen Ausstellung mit einer auslÃ¤ndischen Adresse nicht mÃ¶glich sei. Der Vermieter habe sie zur Nutzung dieser eingetragenen Adresse gedrÃ¤ngt.

Â

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch Einzelrichter erklÃ¤rt *(Schreiben v. 17.01.2024 und 29.01.2024)*. Dem Senat liegen neben der vorinstanzlichen Gerichtsakte die vom Antragsgegner vorgelegte Leistungsakte *(vgl. zuletzt dessen Schreiben v. 17.01.2024)* vor.

Â

II.

Die zeitlich nur noch eingeschrÃ¤nkt aufrechterhaltene Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des SG vom 24.11.2023 ist Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet, da die Antragstellerin in diesem Verfahren nur fÃ¼r November 2023 einen Anspruch auf Leistungen glaubhaft gemacht hat. Im Ãbrigen ist die Beschwerde unbegrÃ¼ndet. Der weiteren Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, Klarstellung der erstinstanzlichen Entscheidungsformel, Beiladung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers der Sozialhilfe und GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen bedarf es in diesem Rechtsstreit allein aufgrund besonderer UmstÃ¤nde nicht. DarÃ¼ber konnte der Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden *(*Â§ 155 Abs. 3 f. SGG*)*.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist nur die vorinstanzliche Entscheidung, da durch den weiteren Leistungsantrag der Antragstellerin vom 02.11.2023 *(unter dem 01.11.2023 unterzeichnetes Antragsformular)* eine zeitliche ZÃ¤sur eingetreten ist *(vgl. hierzu z.B. BSG v. 06.06.2023Â â B 4 AS 4/22 RÂ â insb. Rn. 37)*, dieser Antrag auf den Ersten des Monats zurÃ¼ckwirkt *(*Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II *â auch nachfolgend, soweit nicht anders angegeben â i.d.F. der Bekanntmachung v. 13.05.2011,* BGBl. I S. 850*)*, der Antragsgegner â nach vorliegender Aktenlage â Ã¼ber diesen Antrag noch nicht entschieden hat und sich die vorinstanzliche einstweilige Anordnung auf Zeiten ab dem 01.11.2023 bezieht. Damit ist der Bescheid vom 01.08.2023 Ã¼ber die Ablehnung der am 05.07.2023 *(unter dem 27.06.2023 unterzeichnetes Antragsformular)* beantragten Leistungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Â

Der Streitgegenstand war zeitlich durch die vorinstanzliche Entscheidung zunÃ¤chst âlÃ¤ngstens bis 30. April 2024â und ist nun bis zum 31.01.2024 beschrÃ¤nkt, da nur der Antragsgegner gegen die einstweilige Anordnung vom 24.11.2023 Beschwerde eingelegt und diese nach Vorlage des Arbeitsvertrags vom 29.01.2024 durch die Antragstellerin *(vgl. Schreiben deren BevollmÃ¤chtigten v. 26.02.2024)*

fÃ¼r Zeiten ab dem 01.02.2024 unverzÃ¼glich zurÃ¼ckgenommen *(vgl. Schreiben v. 07.03.2024)* hat. Damit erstreckt sich der in diesem Verfahren streitige Zeitraum nur noch auf November 2023 bis Januar 2024.

Â

Beteiligt am Verfahren *(Â§ 69 SGG)* ist als Antragsteller *(zur Bezeichnung der Beteiligten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vgl. z.B. Pitz in: jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 69 Rn. 2)* ausschlieÃlich die Antragstellerin, da der Antragsgegner erstinstanzlich nur fÃ¼r sie einstweilig zur Leistungserbringung verpflichtet wurde und er alleiniger BeschwerdefÃ¼hrer ist.

Â

Die Beschwerde ist statthaft *(Â§ 172 Abs. 1 SGG)*. Sie ist insbesondere nicht nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, da in der Hauptsache der Wert des Beschwerdegegenstands 750,- â¬ Ã¼bersteigt und deswegen die Berufung keiner Zulassung bedÃ¼rfte *(Â§ 144 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGG)*. Dabei kann dahinstehen, ob die vom Antragsgegner vorgenommenen und angekÃ¼ndigten Auszahlungen *(vgl. dessen Schreiben v. 10.01.2024, S. 5)* den erstinstanzlich tenorierten Leistungen (âin gesetzlicher HÃ¶heâ) entsprechen, da â ungeachtet des Streits Ã¼ber den maÃgeblichen Zeitpunkt *(vgl. hierzu z.B. Karl in: jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 172 Rn. 145 m.w.N.: erstinstanzliche Entscheidung oder Beschwerdeeinlegung)* â deren (Geld-) Wert fÃ¼r die zunÃ¤chst streitgegenstÃ¤ndliche Zeit den vorgenannten Betrag Ã¼bersteigt.

Â

Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt *(Â§ 173 Satz 2 SGG)*. Weiterhin mangelt es dem Antragsgegner trotz der Umsetzung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht am erforderlichen RechtsschutzbedÃ¼rfnis *(vgl. z.B. SenatsbeschlÃ¼sse v. 11.11.2020 â L 7 AS 638/20 B ER â n.v. S. 7 und 28.07.2022 â L 7 AS 356/22 B ER â n.v. S. 4 sowie Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 86b Rn. 634 ff.; Hahn in: BeckOGK, SGG, Â§ 172 Rn. 23, Stand: 01.11.2023 und Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl., Â§ 86b Rn. 47; jeweils m.w.N. auch zu hiervon abweichenden Auffassungen)*.

Â

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet, soweit das SG den Antragsgegner einstweilig verpflichtet hat, der Antragstellerin fÃ¼r Dezember 2023 und Januar 2024 Leistungen zu erbringen. FÃ¼r November 2023 ist sie unbegrÃ¼ndet. Dabei bedarf es im Beschwerdeverfahren aufgrund der besonderen UmstÃ¤nde dieses Rechtsstreits nicht der weiteren Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, Klarstellung der erstinstanzlichen Entscheidungsformel, Beiladung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers der Sozialhilfe und GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen.

Â

Statthaft fÃ¼r das Antragsbegehren *(*Â§ 123 SGG*)* der Antragstellerin ist einstweiliger Rechtsschutz nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. HierfÃ¼r sind ein materiell-rechtlicher Anspruch (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen *(*Â§Â 86b Abs. 2 SatzÂ 4 SGG *i.V.m.* Â§ 920 Abs. 2 ZPO*)*. Dabei dÃ¼rfen aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden *(*Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG*)* die Anforderungen an das Vorliegen von Anordnungsanspruch und -grund, gemessen an der drohenden Rechtsverletzung, nicht Ã¼berspannt werden *(vgl. ausfÃ¼hrlich hierzu z.B. Burkiczak, a.a.O., Â§ 86b Rn. 39 ff.)*. Ein Anordnungsgrund fÃ¼r eine einstweilige Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist glaubhaft gemacht, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint *(*Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 *letzter Halbs. SGG)*. Abweichend vom Grundsatz, dass (Anordnungsanspruch und) Anordnungsgrund noch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Beschwerdeentscheidung glaubhaft zu machen sind *(vgl. nur Senatsbeschluss v. 03.06.2021Â â□□ L 7 AS 434/21 B ERÂ â□□ juris Rn. 21 m.w.N. aus der Senatsrechtsprechung)*, ist auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung abzustellen, wenn â□□ wie hier â□□ der Anordnungsgrund allein durch Umsetzung der vorinstanzlichen Entscheidung entfallen ist *(vgl. z.B. Senatsbeschluss v. 11.11.2020 â□□ L 7 AS 638/20 B ER â□□ n.v., S. 8; SÃ¤chs. LSG v. 28.03.2022Â â□□ L 6 AS 86/22 B ERÂ â□□ juris Rn. 45)*.

Â

Dahinstehen kann, ob erstinstanzlich wirklich nach DurchfÃ¼hrung einer FolgenabwÃ¤gung entschieden wurde und werden durfte *(zur Bedingung, dass eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht mÃ¶glich ist, vgl. z.B. BVerfG v. 10.03.2022 â□□ 1 BvR 484/22Â â□□ Rn. 5; zur FolgenabwÃ¤gung als Ausnahme vgl. ausfÃ¼hrlich z.B. Burkiczak, a.a.O., Â§ 86b Rn. 499 ff.)*, da hier nur noch vergangene Zeiten streitig sind, fÃ¼r die der Antragsgegner zudem bereits in AusfÃ¼hrung der vorinstanzlichen Entscheidung Leistungen erbracht hat. Unter diesen besonderen UmstÃ¤nden konnte von weiteren Ermittlungen von Amts wegen abgesehen werden, ohne dass sich der weiterhin bestehende AufklÃ¤rungsbedarf *(vgl. hierzu z.B. auch das Schreiben des Antragsgegners v. 09.01.2024 zur Vorlage weiterer Unterlagen fÃ¼r die Entscheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid v. 01.08.2023)* zu Lasten der Antragstellerin auswirkt, zumal sie in den bisherigen Verfahren hinreichend mitgewirkt hat *(zu den Grenzen einer FolgenabwÃ¤gung bei unklarem Sachverhalt vgl. wiederum z.B. Burkiczak, a.a.O., Â§ 86b Rn. 504)*.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung vorstehender MaÃ□gaben ist die vorinstanzliche Entscheidung nur fÃ¼r November 2023 zumindest im Ergebnis aufrechtzuerhalten, da die Antragstellerin insoweit einen Anspruch auf Leistungen und einen â□□ zwischen den Beteiligten zu Recht nicht streitigen â□□ Anordnungsgrund zum vorgenannten Zeitpunkt glaubhaft gemacht hat. FÃ¼r Dezember 2023 und Januar 2024 hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Â

FÃ¼r November 2023 ist die Antragstellerin nach den in diesem Rechtsstreit glaubhaft gemachten Tatsachen insbesondere nicht von Leistungen ausgenommen *(Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.d.F. des Gesetzes v. 09.12.2020, BGBl. I S. 2855)*, da sie sich aufgrund des von der BA gefÃ¶rderten Praktikums auf ein Aufenthaltsrecht als freizÃ¼gigkeitsberechtigte Arbeitnehmerin *(Â§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU i.d.F. des Gesetzes v. 20.04.2023, BGBl. I Nr. 106 v. 24.04.2023; zum europarechtlich geprÃ¤gten Arbeitnehmerbegriff vgl. z.B. BSG v. 29.03.2022 â□□ B 4 AS 2/21 R â□□ Rn. 19 f. m.w.N.; zu hiervon erfassten Auszubildenden / Studierenden, sofern sie eine echte TÃ¤tigkeit im Lohn- und GehaltsverhÃ¤ltnis ausÃ¼ben, vgl. z.B. Tewocht in: BeckOK-AuslÃ¤nderrecht, 35. Edition, FreizÃ¼gG/EU, Â§ 2 Rn. 23 f., Stand: 01.10.2021; anders indes bei Auszubildenden / Studierenden, die keine AusbildungsvergÃ¼tung oder vergleichbare Geldleistungen erhalten, vgl. weiterhin z.B. Junker, EuZA 2016, 184, 201; zur Arbeitnehmereigenschaft bei Absolvierung eines â□□ wie hier â□□ durch Leistungen der ArbeitsfÃ¶rderung finanziell gefÃ¶rdertes Praktikum vgl. z.B. EuGH v. 09.07.2015Â â□□ C-229/14Â â□□ Balkaya, Rn. 49 ff. und Dienelt in: Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 14. Aufl., FreizÃ¼gG/EU, Â§ 2 Rn. 54 f., 59)* berufen kann, welches nicht zum Leistungsausschluss nach dem SGB II fÃ¼hrt *(vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II: â□□weder â□¦â□□)*. Von einer zeitlichen Begrenzung auf die bislang glaubhaft gemachten Praktikumszeiten vom 08. bis 21.11.2023 *(vgl. Praktikumsvereinbarung v. 17.10.2023)* wurde in diesem Verfahren abgesehen, zumal der Antragsgegner fÃ¼r November 2023 bereits Leistungen erbracht hat und weiterer AufklÃ¤rungsbedarf zu den Einzelheiten der tatsÃ¤chlichen DurchfÃ¼hrung der Weiterbildung als Betreuungskraft / Alltagsbegleiterin besteht.

Â

Jedenfalls ab Dezember 2023 wirkt vorgenanntes Aufenthaltsrecht nicht fort *(Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU)*. Insbesondere mangelt es fÃ¼r Zeiten nach Beendigung vorgenannter Weiterbildung bislang an glaubhaft gemachten Tatsachen fÃ¼r eine daran unfreiwillige durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigte Arbeitslosigkeit *(Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 FreizÃ¼gG/EU; vgl. hierzu z.B. BSG v. 09.03.2022 â□□ B 7/14 AS 79/20 R â□□ Rn. 27 ff.)* der Antragstellerin.

Â

Selbst bei Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland *(Â§Â 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I, vgl. hierzu z.B. BSG v. 20.09.2023Â â□□ B 4 AS 8/22 RÂ â□□ Rn. 28)* bereits ab dem 19.12.2019 *(vgl. insb. Stadt Sâ□¦., Erweiterte Meldebescheinigung v. 24.03.2020)* hat die Antragstellerin auch kein (fortwirkendes) Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin *(Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU)* aufgrund ihrer BeschÃ¤ftigungen ihrer BeschÃ¤ftigungen von Februar bis April 2020, von Juni 2020 bis Mai 2021 mit Zeiten des Mutterschutzes ab dem 17.04.2021 *(vgl. Arbeitsbescheinigung v. 24.06.2022, S. 2 unter Ziffern 3.310 ff.)* und von Oktober bis November 2022 glaubhaft gemacht. Zwar behÃ¤lt eine Arbeitnehmerin im vorgenannten Sinne in Auslegung des Art. 45 AUEV ihre Arbeitnehmereigenschaft, wenn sie ihre ErwerbstÃ¤tigkeit wegen der kÃ¶rperlichen Belastungen im SpÃ¤tstadium ihrer Schwangerschaft und nach der

Geburt des Kindes aufgibt, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre BeschÃ¤ftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet *(vgl. EuGH v. 19.06.2014Â â□□ C-507/12 â□□ Saint Prix; bei selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit vgl. Art. 49 AUEV und EuGH v. 19.09.2019 â□□ C-544718 â□□ Dakneviciute)*. Indes gilt dies â□□ bei einem tatsÃ¤chlich beendeten Arbeits- bzw. BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis â□□ nur zeitlich eng begrenzt *(zur Orientierung an die Schutzfristen nach dem MuSchG vgl. z.B. Dienelt, a.a.O., Â§ 2 Rn. 153 ff.)* und hier jedenfalls nach der Geburt 2021 nicht fÃ¼r die Zeit bis September 2022. Anderes kann â□□ bei einem fortbestehenden Arbeits- bzw. BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis â□□ fÃ¼r Erziehende in Elternzeit, deren ArbeitsverhÃ¤ltnis nach nationalem Recht ruht, gelten *(vgl. ausfÃ¼hrlich hierzu z.B. BSG v. 09.03.2022Â â□□ B 7/14 AS 91/20 RÂ â□□ Rn. 23 ff.)*. TatsÃ¤chliche Anhaltspunkte fÃ¼r eine derartige Elternzeit der Antragstellerin als Arbeitnehmerin *(vgl. hierzu Â§Â§ 15 ff. BEEG)* sind fÃ¼r die Zeit nach Beendigung des bis Mai 2021 zeitlich befristeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses weder vorgetragen noch geltend gemacht. Gleiches gilt fÃ¼r eine unter weiteren UmstÃ¤nden grundsÃ¤tzlich zeitlich nicht begrenzte Fortwirkung bei unfreiwilliger durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigte Arbeitslosigkeit *(Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU; vgl. hierzu z.B. Senatsbeschluss v. 12.07.2021 â□□ L 7 AS 651/21 B ER â□□ juris Rn. 36)*. Tatsachen fÃ¼r die Ã□berbrÃ¼ckung der zeitlichen LÃ¼cke von Juni 2021 bis September 2022 aus anderen (Rechts-) GrÃ¼nden sind in diesem Verfahren weder vorgetragen noch nach Aktenlage ersichtlich, zumal es auch insoweit an erstinstanzlichen Darlegungen mangelt. Die anschlieÃ□ende BeschÃ¤ftigung im Oktober und November 2022 wirkt wiederum bereits zeitlich nicht fÃ¼r die hier gegenstÃ¤ndlichen Zeiten ab November 2023 fort *(Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizÃ¼gG/EU)*.

Â

Andere Aufenthaltsrechte, welche den Leistungsausschluss entfallen lassen *(zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht von Eltern durch Wahrnehmung der elterlichen Sorge fÃ¼r ein die Schule besuchendes Kind vgl. z.B. BSG v. 09.03.2022Â â□□ B 7/14 AS 30/21 RÂ â□□ Rn. 19 ff.)*, und (RÃ¼ck-) Ausnahmen nach Â§ 7 Abs. 2 Satz 3 f., Satz 7 SGB II, Art. 11 Abs. 14 Satz 1 FreizÃ¼gG/EU *(zu Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 f. SGB II vgl. z.B. BSG v. 20.09.2023Â â□□ B 4 AS 8/22 RÂ â□□ Rn. 24 ff.)* sind ebenso nicht glaubhaft gemacht.

Â

Der Leistungsausschluss nach dem SGB II ist mit dem Grundgesetz und europÃ¤ischem Recht vereinbar *(vgl. z.B. BSG v. 06.06.2023Â â□□ B 4 AS 4/22 R Â â□□ Rn. 27 f.)*.

Â

Der Beiladung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers der Sozialhilfe *(Â§ 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG; vgl. hierzu z.B. BSG v. 18.05.2022Â â□□ B 7/14 AS 27/21 RÂ â□□ Rn. 25 ff.)* und GewÃ¤hrung von Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen *(Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 ff. SGB XII i.d.F.*

des Gesetzes v. 16.12.2022, BGBl. I S. 2328*; vgl. hierzu z.B. BSG v. 13.07.2023Â â□□* B 8 SO 11/22 R*Â â□□ Rn. 18 ff.; SÃ¤chs. LSG v. 28.03.2022Â â□□* L 6 AS 86/22 B ER*Â â□□ juris Rn. 56 ff.)* bedurfte es aufgrund der vorgenannten besonderen UmstÃ¤nde des Rechtsstreits zumindest im Beschwerdeverfahren nicht mehr. Gleiches gilt fÃ¼r die Konkretisierung der erstinstanzlichen Entscheidungsformel fÃ¼r November 2023.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt die unverzÃ¼gliche Reaktion des Antragsgegners nach Vorlage des Arbeitsvertrags der Antragstellerin ab Februar 2024 und den Ausgang des Verfahrens fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Zeit.

Â

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen *(*Â§ 177 SGG*)*.

Â

Erstellt am: 16.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024